

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Frau Fischer
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1157/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Kindergarten Vollbrachtfinken - Sanierungsbedarf; öffentlich

Sehr geehrte Frau Fischer,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche konkreten Absprachen hat die Stadtverwaltung in den vergangenen Jahren in Zusammenarbeit mit dem Träger des Kindergartens getroffen, um den maroden Zustand der Einrichtung zu sanieren?

Das Jugendamt führte seit dem Jahr 2022 mehrere Beratungen mit dem Träger zur Kindertageseinrichtung Kita 2 „Vollbrachtfinken“, Vollbrachtstraße 6, 99086 Erfurt. Schwerpunkt bildete der marode Zustand des städtischen Gebäudes am genannten Standort und der perspektivische Umgang damit. Zunächst wurde geprüft, einen Ersatzneubau auf dem Bestandsgrundstück zu errichten. Nach Prüfung der örtlichen und bauordnungsrechtlichen Gegebenheiten wurde festgestellt, dass eine Baugenehmigung für einen Neubau auf Grund von Emissions- und Lärmschutzaufgaben als kritisch zu betrachten ist.

Daraufhin wurde die Gebäudesanierung des Bestandsgebäudes bzw. die Nutzung eines Alternativstandortes in Erwägung gezogen. Es wurde dem Träger mit Schreiben vom 05.12.2023 seitens des Jugendamtes mitgeteilt, dass die Bekundung für das Interesse an einem Erbbaurechtsvertrag für das bebaute Bestandsgrundstück einzureichen ist. Dieser Antrag liegt dem Amt für Geoinformation und Bodenordnung zur Prüfung vor.

2. Wie hoch schätzt die Stadtverwaltung die Kosten für eine umfassende Sanierung des Kindergartens ein und beabsichtigt die Stadt sich an den Kosten zu beteiligen oder die Kosten zu übernehmen?

Die Gesamtkosten für die Sanierung des Bestandsgebäudes der o.g. Kindertageseinrichtung werden derzeit im Vergleich zu anderen derartigen Baumaßnahmen auf ca. 4,0 Mio. EUR inkl. Freifläche geschätzt.

Die Durchführung der Gebäudesanierung geht mit der Nutzung eines Ausweichobjektes einher. Aus baulicher Sicht wird frühestens ab Ende 2026 ein

Seite 1 von 2

entsprechendes Objekt zur Verfügung stehen. Die Baumaßnahme ist entsprechend der haushalterischen Voraussetzungen sowie baulichen Voraussetzungen (Kapazitäten, Priorisierung etc.) des Amtes für Gebäudemanagement einzuplanen. Eine zeitliche Einordnung ist derzeit nicht abschätzbar.

Als Alternative zur städtischen Umsetzung des Bauvorhabens besteht die Möglichkeit mit dem Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages, die Sanierungsmaßnahme durch den Träger selbst vorzunehmen. Die Finanzierung erfolgt über die investive Förderrichtlinie „FRLJHEF-I“ des Jugendamtes Erfurt. Ein entsprechender Antrag ist im Jugendamt einzureichen. Die haushalterische Einordnung erfolgt, wie bereits erwähnt, unter Haushaltsvorbehalt frühestens ab dem Jahr 2026.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Planung grundsätzlich der mittel- und langfristige Bedarf an Kita-Plätzen an dem Standort zu prüfen ist.

3. Welche Zeitachse ist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen bzw. für einen Ersatzneubau geplant bzw. warum ist die Einrichtung in der derzeitigen Kitasanierungsplanung nicht mehr vorgesehen?

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 2 verwiesen. Ergänzend dazu wird darauf hingewiesen, dass das Programm zur Erhaltung und zum Ausbau von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen derzeit überarbeitet wird und kein aktuelles Programm vorliegt. In der Bedarfsplanung der Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege ist die o.g. Kindertageseinrichtung enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn